

Jahresbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2012

Nach § 2 der Satzung umfasst der Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten folgende Felder:

- die Anregung von und die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Räumlichkeiten und Dienstleistungen der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- die beratende Beteiligung beim Neubau kreiseigener Räumlichkeiten
- die beratende Beteiligung beim Bau von Kreisstraßen
- die beratende Beteiligung beim Erlass von Satzungen und Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die beratende Beteiligung bei politischen Entscheidungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus ist die Behindertenbeauftragte Ansprechpartnerin für allgemeine Einzelanfragen und Anregungen von Menschen mit Behinderung soweit sie nicht den leistungsrechtlichen Bereich betreffen.

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über Aktivitäten und Schwerpunktthemen der Behindertenbeauftragten im Jahr 2012.

Bauliche Maßnahmen in kreiseigenen Gebäuden

Im Jahr 2012 nahm die Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Gebäudewirtschaft den Hauptschwerpunkt der Tätigkeit der Behindertenbeauftragten ein. Denn eine Vielzahl von Sanierungen kreiseigener Gebäude bringt es mit sich, dass im Zuge dessen auch über Umgestaltungen und den Abbau von Barrieren nachzudenken ist.

An den Berufskollegs in Bonn-Duisdorf, Troisdorf, Siegburg und Hennef liegt der Ausgangspunkt der Bautätigkeit in energetischen Maßnahmen. Nicht zuletzt wegen des Themas Inklusion wurde im September damit begonnen, gemeinsam über Standards bzw. zu schaffende Mindestanforderungen der Barrierefreiheit aus den Blickwinkeln des Schulamtes, der Gebäudewirtschaft und der Behindertenbeauftragten zu diskutieren, die in den Gebäuden geschaffen werden sollen. Ziel ist es, bestehende Barrieren so weit abzubauen, dass die Schulen sowohl für die Aufnahme behinderter Schüler gewappnet sind, als auch Lehrer mit behinderungsbedingten Einschränkungen eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen können, ohne dass zuvor (weitere) umfangreiche Vorkehrungen und Anpassungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass aus finanziellen Gründen eine vollständige Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nicht zu realisieren ist. Deshalb werden zurzeit von der Gebäudewirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Schulamt und den Schulen unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN 18040 die zu gewährleistenden Anforderungen beschrieben und nach Prioritäten bewertet.

Im Rahmen der Begleitung der Sanierung eines Gebäudeteils am Berufskolleg Duisdorf wurden Maßnahmen betreffend der WC-Anlagen und der Zugänglichkeit des Gebäudeteils als solches sowie der einzelnen Klassenräume abgestimmt. Zudem sind alle mit der Planung und Ausführung der Sanierung des Bestandsbaus betrauten Firmen aufgefordert, in dem sie betreffenden Fachbereich die im Sinne der DIN 18040 umzusetzenden bzw. umsetzbaren Maßnahmen zu beschreiben und mit Kosten zu hinterlegen.

Entsprechend dem Baufortschritt des RVK Gebäudes in Meckenheim, in dem künftig der linksrheinischen Standort des Straßenverkehrsamtes sowie das Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg ihren Sitz haben werden, wurden im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Gespräche geführt. Gegenstand waren u.a. das Vorsehen eines zusätzlichen Behinderten-WC, die kontrastreiche Gestaltung der Treppen sowie die Anlage von Behinderten-Parkplätzen.

Eine Vielzahl von Gesprächen sind im Rahmen der umfangreichen Brandschutzsanie-
rierung des Kreishauses mit der Gebäudewirtschaft geführt worden. Themen waren u.a. die Gestaltung der großen Treppenhäuser (Treppenbelag, Rutschfestigkeit und Kontrast der Stufen) sowie die Reduzierung von Barrieren in den Sanitäranlagen. Wie die einzelnen Büroetagen nach Abschluss der Maßnahmen der Brandschutzsanie-
rierung unter Berücksichtigung der Aspekte Brandschutz, Energieeinsparung und Barrierefreiheit neu gestaltet werden, soll durch Erstellen einer so genannten Musteretage im 11. Stock veranschaulicht werden (hierzu hat das Amt 22 im Bau- und Vergabeausschuss berichtet). Die Wahl des Bodenbelags, die kontrastreiche Gestal-
tung der Flure auch zur Unterstützung des Leitsystems für die Bürgerinnen und Bürger sowie die energiesparende aber auch blendfreie Beleuchtung in den Büro-
räumen sind einzelne der zu klärenden Fragen.

Im Kontext der Brandschutzsanie-
rierung erfolgte auf Einladung der Gebäudewirtschaft im Dezember eine erste Besprechung mit allen beauftragten Fachfirmen sowie den zuständigen Verwaltungsbereichen zu dem ab Anfang 2014 vorgesehenen Umbau der Kantine. Auch hier gilt es, die gestalterischen Anforderungen an ein modernes Betriebsrestaurant mit den Aspekten der Barrierefreiheit in Einklang zu bringen.

Straßenbaumaßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises

Im Jahr 2012 wurden von der Abteilung 61.3 keine neuen Stellungnahmen zu Stra-
ßenbaumaßnahmen angefordert.

Aufgrund einer Anfrage der Gemeinde Swisttal wurde das Verfahren betreffend die Ausbaumaßnahme der K 3 in Swisttal-Straßfeld (aus 2011) nochmals aufgenom-
men. Gegenstand der Maßnahme war, durch den Ausbau der außerordentlich stark befahrenen Kreisstraße eine ausreichende Fahrbahnbreite für den Begegnungsver-
kehr zu schaffen und die Verkehrssicherheit für Fußgänger durch das Anlegen beid-
seitiger Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m deutlich zu verbessern. Träger der Maßnahme ist der Rhein-Sieg-Kreis; die Kosten des Gehwegausbaus im Bereich der Ortsdurchfahrt sind dabei von der Gemeinde zu tragen. Die Ausbaupla-
nung sah im Bereich der vorgesehenen drei Überquerungsstellen Bordsteinabsen-
kungen auf 3 cm vor. Anliegen der Gemeinde war es, im Interesse von in der Mobi-
lität eingeschränkten Menschen auch im Bereich der K 3 eine Nullabsenkung der Bordsteine vorzusehen, dies entspreche einem Ratsbeschluss zur einheitlichen Ges-
taltung von Gehwegen im Gemeindegebiet.

Generell ist festzustellen, dass das am häufigsten genannte Beispiel für Zielkonflikte bei der Gestaltung eines barrierefreien Verkehrsraumes die Frage einer Bordstein-
absenkung ist, die den Bedürfnissen aller Nutzergruppen gerecht wird. Auf einen Rollstuhl oder einen Rollator angewiesene Personen befürworten die Absenkung der Bordsteine an Querungsstellen auf Straßenniveau, die so genannte „Nullabsen-
kung“. Denn je höher eine Bordsteinkante ist desto mehr wird sie für diese Perso-
nen zu einer nicht überwindbaren Barriere und schränkt die eigenständige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums ein. Für blinde Menschen und Personen mit einem nur noch geringen Sehrest stellt die Bordsteinkante hingegen eine wichtige Leitlinie

dar, die auch mit dem Langstock ertastet werden kann. Fehlt diese Leitlinie, wie es bei der Nullabsenkung der Fall ist, besteht für diese Menschen mit Behinderung die Gefahr, ungewollt auf die Straße zu gelangen. Um bei diesem offenkundigen Widerspruch den Belangen beider Gruppen behinderter Menschen entgegen zu kommen, hat sich die Praxis auf den Kompromiss einer Bordsteinhöhe von 3 cm an Querungsstellen verständigt. Diese Kantenhöhe kann von den meisten mobilitätseingeschränkten Personen noch überwunden werden und ermöglicht sehbeeinträchtigten Menschen noch ein Ertasten mit dem Langstock. Nach verbesserten Lösungen wird in der Praxis weiter gesucht.

Im Fall der K 3 in Swisttal wurde dem Anliegen der Gemeinde Rechnung getragen. Dies vor dem Hintergrund, dass für die betroffenen Menschen die unterschiedliche Herstellung von Querungsstellen innerhalb des Gemeindegebietes mal mit und mal ohne Nullabsenkung eine wenig verlässliche Situation bedeutet.

Wegen der Frage der zutreffenden Ausführung einer Bordsteinabsenkung im Ortsgebiet wendete sich auch ein selber auf einen Rollstuhl angewiesener Bürger einer kreisangehörigen Stadt an die Behindertenbeauftragte. Diesem wurde angeraten, in der Angelegenheit den direkten Kontakt zur Stadtverwaltung zu suchen, um –mangels einer zwingenden rechtlichen Vorgabe– zu einer Lösung für das Stadtgebiet zu gelangen.

ÖPNV

Für die RSVG war im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln eine Stellungnahme abzugeben zu dem Vorhaben, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden und in der Kreisverwaltung Großbildschirme mit Echtzeit-Busabfahrtszeiten zu installieren. Die Kosten für die Beschaffung und Erstinstallation der Bildschirme werden von der RSVG aus den beantragten Fördermitteln getragen. Von den Städten und Gemeinden bzw. dem Kreis sind, sofern man sich vor Ort für das Angebot entscheidet, die laufenden Betriebskosten zu tragen. Die Bildschirme würden z.B. allen Bediensteten und Besuchern der Kreisverwaltung die Möglichkeit bieten, sich im Kreishaus über die Abfahrtszeiten aller Busse am Busbahnhof Siegburg zu informieren.

Eine installierte Anlage konnte in der Zentralverwaltung der RSVG in Troisdorf-Sieglar in Augenschein genommen werden. Schriftgröße und Kontrast entsprechen den Anforderungen von in der Sehkraft beeinträchtigten Personen. Eine für erblindete Personen nutzbare Sprachansage wird durch die Hersteller derartiger Anlagen derzeit noch nicht hergestellt. Im Rahmen der Stellungnahme wurde angeraten, den Markt aus diesem Blickwinkel stetig weiter zu beobachten.

Vorgestellt wurde von der RSVG anlässlich des Ortstermins auch eine an der dortigen Bushaltestelle installierte Testanlage, die das Abrufen einer Ansage über die Abfahrtszeiten der nächsten Buslinien ermöglicht. Nach einer Erprobung soll über die Ausweitung des Informationsangebotes an Haltestellen entschieden werden.

Beteiligt wurde die Behindertenbeauftragte durch Einholen einer Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2012plus des Rhein-Sieg-Kreises. Dass bei der Aufstellung des Plans die Belange der Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) zu berücksichtigen sind, ist in § 8 Abs.1 ÖPNVG NRW bestimmt. Mit dem am 14.12.2012 beschlossenen und zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften wird dem Ziel der Barrierefreiheit im ÖPNV nochmals besonderer

Nachdruck verliehen. In § 8 Abs.3, Sätze 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes ist nun festgelegt: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“ Ob das ambitionierte Ziel einer umfänglichen Barrierefreiheit im ÖPNV in dem gesetzten Zeitrahmen erreicht werden kann, erscheint –nicht zuletzt aus dem Blickwinkel der Finanzierung von Maßnahmen- fraglich.

Der Nahverkehrsplan ist ein Fachplan; er gibt den Verkehrsunternehmen den Rahmen für ihre betrieblichen Planungen vor. Er gibt auch Empfehlungen an Straßenbaulastträger zum Haltestellenausbau.

Wesentliche Maßnahmen des Nahverkehrsplans im Sinne dieses Ziels sind das Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen und Haltepunkten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Stationen der Stadtbahnlinien sowie das Hinwirken auf die Barrierefreiheit von Bussen und Bushaltestellen durch Vorgaben zur Betriebsqualität. Der Nahverkehrsplan versetzt die Aufgabenträger in die Lage, mit Zielen und Rahmenvorgaben den Umfang des Angebotes, die Qualität und die Ausgestaltung des Verkehrs in ihrem Bedienungsgebiet eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

Wegen der in der ÖPNV-Landschaft bestehenden Vielfalt der Zuständigkeiten und damit Finanzverantwortung für Maßnahmen bestehen dabei für den Rhein-Sieg-Kreis teilweise nur begrenzte Einflussmöglichkeiten.

Beispielhaft genannt sei hier das Thema des Haltestellenausbaus im SPNV. Dass an so genannten Mischverkehrsstrecken (bundesweit) keine S-Bahn gerechten Bahnsteige gebaut werden können, bedeutet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine erhebliche Barriere.

Mit der zustimmenden Stellungnahme wurden neben dem vorstehenden Aspekt folgende Anmerkungen und Empfehlungen gegeben:

- die für Busse und Stadtbahnen festgelegten Standards für die Fahrzeugausstattung müssen als Anforderung ausgeweitet werden auf alle im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge (AST-Verkehr, Taxibusse).
- Das Fahrpersonal sollte in den Bereichen Kundenorientierung und Deeskalation auch sensibilisiert werden für den Umgang mit und die besonderen Belange von sehbehinderten, hörbehinderten sowie geistig behinderten Menschen.
- Die Empfehlungen für den Haltestellenausbau sind auf die Belange seh- und hörbehinderter Menschen nicht hinreichend ausgerichtet. Ausgehend vom Zwei-Sinne-Prinzip, das im Bereich barrierefreier Informations- und Leitsysteme eine entscheidende Rolle spielt (DIN 18040), sind die Empfehlungen zu erweitern um die Ausstattung mit optischen und akustischen Informationen über die Ankunftszeit von Bussen.

Die Barrierefreiheit von Bussen und Fahrzeugen im AST- und Taxibus-Verkehr war auch Gegenstand eines Gesprächs mit dem Behindertenbeauftragten der Gemeinde Much, Herrn Buchholz, und dem Leiter der Abteilung 61.4 – Öffentlicher Personennahverkehr, Herrn Dr. Berbuir. Herr Buchholz wies auf die besonderen Probleme mobilitätseingeschränkter Menschen bei der Nutzung von Bussen ohne Niederflertechnik und insbesondere von Fahrzeugen im Taxi-Bus-, AST- und Bürgerbus-Verkehr hin. Im Rahmen der jeweils bestehenden Einflussmöglichkeiten auf den Abbau von Barrieren in diesen Bereichen hinzuwirken bleibt eine Daueraufgabe.

Auf Anregung eines sehbehinderten Kollegen wurde unter Federführung der Abteilung 36.1 des Straßenverkehrsamtes die Situation des Straßenübergangs vom Busbahnhof zum Kreishaus kritisch in Augenschein genommen. Eine für blinde und sehbehinderte Personen sichere Zuwegung besteht hier seit der Stilllegung der Ampelanlage im Bereich Wilhelmstraße Nr.20 nicht mehr. Eine Anfrage des in Siegburg wohnenden Kollegen bei der Stadt Siegburg hatte ergeben, dass eine Wiederinbetriebnahme der Ampelanlage (auch als Bedarfsampel) nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus Sicht der Stadt ist ein sicherer Straßenübergang für blinde und stark sehbehinderte Menschen in dem unmittelbar gegenüber dem Bahnhof liegenden Bereich der Wilhelmstraße möglich; dies deshalb, weil die Nutzung dieses Straßenbereichs auf bestimmte Fahrzeuge (im Wesentlichen Busse und Taxen) beschränkt ist und weil eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit vorgegeben ist.

In zwei Terminen mit Vertretern der Stadt, der RSVG, der Polizei und der Kreisverwaltung sind unter Beteiligung des betroffenen Kollegen Überlegungen angestellt worden, eine gesicherte Wegeführung auf der Seite des Busbahnhofs bis zum Fußgängerüberweg, der das kreiseigene Parkhaus mit dem Kreishaus verbindet, herzustellen. Dies setzt voraus, dass sowohl an der Ausfahrt des Busbahnhofs als auch an der Ausfahrt vom Parkhaus den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Fußgängerüberwege erstellt werden. Als Eigentümer verantwortlich wären bei Umsetzung dieser Maßnahme die RSVG bzw. der Rhein-Sieg-Kreis.

Die RSVG hat zu dem sie betreffenden Teil zwischenzeitlich mitgeteilt, dass nach interner Diskussion die Finanzierung der Maßnahme nicht dargestellt werden kann; eine Anfrage an den Nahverkehr Rheinland wegen evtl. Fördermittel läuft. Unabhängig davon prüft 36.1 alternative Lösungsmöglichkeiten und wird zu gegebener Zeit zu einem weiteren Gespräch einladen.

Schwerpunkte der Einzelanfragen

Der Schwerpunkt der Einzelanfragen lag im baulichen Bereich. Da allerdings im Regelfall der Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden betroffen ist, können die Bürgerinnen und Bürger hier nur durch Benennen der jeweils zuständigen Stelle unterstützt werden. In einem Einzelfall konnte durch Vermitteln der Unterzeichnerin bewirkt werden, dass von der Kreisverwaltung im Stellungnahmeverfahren zu einer Bauvoranfrage gemeinsam mit den Antragstellern nach einer Lösung gesucht wurde, um unter Beachtung der fachlichen Belange ein für die Betroffene positives Ergebnis zu ermöglichen.

Ein guter Kontakt besteht zum Versorgungsamt im Hause, das sich den von Bürgerinnen und Bürgern an die Behindertenbeauftragte gerichteten Anfragen zuverlässig und kompetent annimmt.

Unvermindert ist die Zahl der Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern nach barrierefreiem Wohnraum. Auf den Tätigkeitsbericht 2011 wird verwiesen.

Mitwirkung im Arbeitskreis Behindertenbeauftragte NRW

Der AK der Behindertenbeauftragten NRW kam im Jahr 2012 turnusmäßig zu zwei Sitzungen im Mai und im September zusammen. Der Erfahrungsaustausch erfolgte zu den Schwerpunktthemen:

- Checkliste „Bauen für alle – barrierefrei“ (überarbeitete Auflage)
- Austausch über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kreisen und kreisfreien Städten

- NRW-Informationsportal zur Barrierefreiheit/ Kriterienkataloge für das Signet barrierefrei
- Aktionsplan der Landesregierung NRW –Eine Gesellschaft für alle–

Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2012 fanden bedingt auch durch die Auflösung des Landtags NRW, mit der die Bestellung des Landesbehindertenbeauftragten NRW endete, keine Treffen mit den haupt- und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und Koordinatoren in NRW statt. Herr Killewald ist auch für die aktuelle Legislaturperiode des Landtages wieder zum Landesbehindertenbeauftragten bestellt worden. In den Landesbehindertenbeirat ist -als einer von zwei Vertretern der Kommunen- erneut Herr Allroggen berufen worden.

Gemeinsam mit einem Kollegen der Gebäudewirtschaft hat die Unterzeichnerin auf Einladung des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Much, Herrn Buchholz, an einem Vortrag zum Thema „Barrierefreiheit für Menschen mit Sehbehinderung“ teilgenommen. Die stellvertretende Vorsitzende von pro retina e.V., Frau Ute Palm, informierte über die unterschiedlichen Einschränkungen des Sichtfeldes als Folge einzelner Augenerkrankungen. Sie stellte anhand konkreter Beispiele dar, welchen Barrieren Menschen mit einer Sehbehinderung im Alltag begegnen und wie teils auch durch einfache und mit geringen Kosten verbundene Maßnahmen Erleichterungen zu erreichen sind. Der Vortrag hat erneut deutlich gemacht, dass das Einbeziehen von Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache bei der Anpassung von Gebäuden oder der Gestaltung von Wegeflächen eine sinnvolle Ergänzung der eigenen planerischen Überlegungen ist. Aus diesem Grunde ist geplant, in Kürze eine Begehung des Kreishauses in Begleitung von Herrn Buchholz sowie einem/einer Vertreterin von pro retina e.V. durchzuführen.

Mit dem Behindertenbeauftragten der Gemeinde Much besteht insgesamt ein reger Austausch über die jeweilige Tätigkeit.

Bei dem vom Arbeitskreis Behindertenarbeit organisierten Markt der Möglichkeiten am 14.11.2012 im Stadthaus in Bonn waren die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten, das Sozialamt, Sachgebiet Leistungen für Menschen mit Behinderung, und der kreiseigene Sprachheilkindergarten vertreten. Die Veranstaltung dient der Information von Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachleuten über das Angebot an Einrichtungen und Diensten sowie Beratungsstellen in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Sie bietet zudem Gelegenheit zum Austausch für die vielen im Bereich der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung tätigen Personen.

gez.
Lübbert
(Behindertenbeauftragte)